AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND KÄRNTEN

Datum	6. April 2017
Zahl	**01-VD-BG-9494/3-2017**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Betreff:
Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG geändert, ein Staatsverträge-Bundesverfassungsgesetz erlassen und das Staatsverträge-Bundesverfassungsgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Per E-Mail: v@bka.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 21. März 2017, GZ BKA-672.261/0002-V/1-2017, übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 Z 1:
Im Hinblick auf die Möglichkeit der Länder, nach Art. 16 B-VG Staatsverträge abzuschließen, wird angeregt, diese Kategorien von Staatsverträgen – wie dies schon im geltenden Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG der Fall ist – im geplanten Art. 50 Abs. 6 ausdrücklich auszunehmen oder auf Staatsverträge gemäß Art. 50 Abs. 1 oder „Staatsverträge des Bundes“ (vgl. § 5 Abs. 1 Z 1 BGBlG) Bezug zu nehmen. Zur Frage der Statuierung einer Fiktion siehe ferner unten zu Art. 2.

Zu Art. 1 Z 2:
In der Novellierungsanordnung liegt ein Fehlzitat vor, weil das Jugendausbildungsgesetz mit BGBl. I Nr. 62/2016 kundgemacht worden ist. Der ebenfalls zitierte Abs. 60 wurde im Übrigen durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 106/2016 dem Art. 151 B-VG angefügt.

Der Wortlaut des vorgeschlagenen Abs. 63 Z 2, der eine Negativdefinition beinhaltet (arg. „Änderung eines nicht in Z 1 genannten Staatsvertrages“), wäre – im Licht der zwei kumulativen Tatbestandsmerkmale des Abs. 63 Z 1 – einerseits auf Staatsverträge anzuwenden, die nicht als „verfassungsändernd“ transformiert worden sind, andererseits auch auf solche, die zwar als „verfassungsändernd“ transformiert worden sind, deren Änderungsbestimmungen jedoch nicht durch das 1. BVRBG oder durch das StV-BVG zu einfachen Bestimmungen geworden sind bzw. werden. Für den Fall des Bestehens eines verfassungsrangigen Staatsvertrages des letztgenannten Typus wäre im Fall seiner vereinfachten Änderung nach Abs. 63 Z 2 vorzugehen. Dazu ist freilich zu bedenken, dass es nach der Intention der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 2/2008 nicht mehr möglich sein soll, Verfassungsrecht durch einen Staatsvertrag zu ändern oder zu ergänzen (siehe die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 314 Blg. Sten.Prot. NR XXIII. GP, S. 10). Auf Grund der Formulierung des Abs. 63 Z 2 erscheint es nicht ausgeschlossen, dass das Genehmigungserfordernis nach Art. 50 Abs. 1 B-VG auf Änderun-

gen von Staatsverträgen ausgedehnt wird, die verfassungsändernden oder –ergänzenden Charakter haben.

Zu Art. 2:

Die Einleitungssätze des § 1 Abs. 1 und 2 werfen – wie bereits Art. 1 Z 1 (betr. Art. 50 Abs. 6 B-VG) – die Frage auf, ob statt Statuierung einer Fiktion (arg. „gelten als") die aufgezählten Staatsverträge bzw. Bestimmungen in Staatsverträgen im Licht der Bezeichnungspflicht des Art. 44 Abs. 1 B-VG systemkonform ausdrücklich als „Verfassungsgesetze" bzw. „Verfassungsbestimmungen" zu bezeichnen wären. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sowohl im 1. BVRBG als auch in § 2 Abs. 2 Z 1 und § 3 Z 2 des Entwurfs der Rechtsbegriff der „einfachen Staatsverträge" bzw. „einfachen Bestimmungen" Verwendung findet.

Es fällt auf, dass § 1 Abs. 1 Z 1 die EMRK „samt Vorbehalten" ausdrücklich nennt und diese Vorbehalte ohne Rücksicht auf die Rechtsprechung (siehe insbesondere das Urteil des EGMR vom 3.10.2000, im Fall *Eisenstecken*) undifferenziert zum Bestandteil des formellen Verfassungsrechts erklärt. Bemerkt wird, dass die Vorbehalte zur EMRK auch nicht im Art. II Z 7 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 genannt worden sind.

Die Aufzählung der EMRK bzw. ihrer Zusatzprotokolle in der zuletzt geänderten Fassung (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2) oder in einer bestimmten Fassung (§ 1 Abs. 1 Z 4 und 7) wirft die Frage auf, ob sich dadurch die eigenständige Aufzählung der ändernden Protokolle erübrigt (§ 1 Abs. 1 Z 5, 6, 9 und 10). In diesem Zusammenhang ist ferner zu bedenken, dass die ändernden Protokollen nur in Verbindung mit dem jeweils geänderten völkerrechtlichen Instrument normativ bedeutsam sind, und den maßgeblichen völkerrechtlichen Regelungen nur in der jeweils letzten Fassung die Bedeutung als Verfassungsgesetz iSd Art. 44 Abs. 1 B-VG zukommen sollte.
Bei § 1 Abs. 1 Z 8 fällt auf, dass als (einzige) Fassung lediglich eine Kundmachung zur Druckfehlerberichtigung betreffend die Übersetzung (!), nicht jedoch die normative Änderungsfassung nach dem Protokoll Nr. 11, BGBl. III Nr. 30/1998, zitiert wird.

Zu § 1 Abs. 1 Z 11 wird bemerkt, dass die Wortfolge „zuletzt geändert" im Hinblick auf erfolgte Kundmachungen des Bundeskanzlers betreffend die Berichtigung von Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt, BGBl. III Nr. 53/2005 und Nr. 127/2005, und daher mangels materieller Änderung des betreffenden Staatsvertrages fraglich erscheint (die erstgenannte Fehlerberichtigung hat die Promulgationsklausel zum Gegenstand; die letztgenannte Fehlerberichtigung bezieht sich nicht auf die authentische Sprachfassung, sondern auf die Übersetzung).

Zu § 2 Abs. 2 fällt auf, dass sich der Wortlaut der Tatbestände gemäß Z 1 und 2 sowie der Anordnung der Rechtswirkung gemäß Abs. 2 vom Wortlaut des § 7 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 3 Einleitungssatz, Abs. 4 Einleitungssatz, Abs. 5 Einleitungssatz und Abs. 6 des 1. BVRBG unterscheidet.

Zu Art. 3:

Zu Z 3 wird bemerkt, dass das Inkrafttreten der Änderungen des StV-BVG von faktischen Vorgängen außerhalb der Sphäre des Bundesverfassungsgesetzgebers, nämlich vom Umstand der völkerrechtlichen Ratifikation durch alle 47 Vertragsparteien der EMRK abhängig gemacht wird (siehe Art. 7 des Protokolls Nr. 15), und sich der Bundesverfassungsgesetzgeber infolge der aufschiebenden Bedingung des völkerrechtlichen Inkrafttretens des Protokolls Nr. 15 der Möglichkeit begibt, das Inkrafttreten eines Bundesverfassungsgesetzes selber exakt zu bestimmen. In diesem Zusammenhang erscheint aus der Perspektive der Normunterworfenen der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen bundesverfassungsrechtlichen Regelung nicht ohne Weiteres ersichtlich, weil lediglich an eine künftige Verlautbarung des Staatsvertrages im BGBl. III und implizit auf eine „sonstige Kundmachung" über das Inkrafttreten des betreffenden Staatsvertrages (§ 5 Abs. 1 Z 6 BGBlG) abgestellt wird. Stattdessen wird aus Gründen der Rechtssicherheit angeregt, für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der bundesverfassungsrechtlichen Regelung eine eigene Kundmachungspflicht des Bundeskanzlers nach dem

Muster des Art. 151 Abs. 19 letzter Satz und Art. 151 Abs. 26 Z 5 letzter Satz B-VG zu statuieren. Dies sollte auch für den Fall einer künftigen Änderung gelten (siehe den letzten Satz in den do. Erläuterungen zu Art. 3).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
4. den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. den Freiheitlichen Parlamentsklub
7. den Grünen Klub im Parlament
8. den Parlamentsklub Team Stronach
9. den Klub von Neos
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen1 – Landesamtsdirektion, 2, 4 und 6

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.